

Wolf-Philipp Müller

Vorsitzender Richter am OLG a.D.

Anmerkungen zur Strafsache gegen Dr. Dominique Görlitz

1. Handlungsablauf:

Anfang April 2013 traten Stefan Erdmann (ein Pyramiden-Forscher u. Buchautor) und Dr. Görlitz (Experimentalarchäologe und Autor) eine Reise zur weiteren Erforschung der Cheops-Pyramide an, insbesondere zur Überprüfung, ob die von dem Forscher Erdmann bereits in 2006 entdeckten Verfärbungen an der Decke der Königskammer einen möglichen Hinweis auf Rest alter technischer Gerätschaften oder Bautechnologien erbringen. Das Ziel dieses Projektes lag in der Erforschung der chemischen Natur dieser schwarzen Oberflächenanhaftungen

Die beiden Forscher kennen sich erst seit 2012. Erdmann informierte Dr. Görlitz über die Ergebnisse seiner Forschungen 2005 – 2007 und dass er eine weitere Untersuchung plante. Das war der Anlass der Reise im April 2013. Beide Forscher wollten neue Befunde für die Entschlüsselung des Baurätsels der Cheops-Pyramide finden.

In der Vorbereitung dieser Reise hatte Erdmann über seinen langjährigen Tour Operator Al Komaty in Kairo eine private Genehmigung für die geplante Untersuchung (vgl. Anlage 3, S. 293 in dem Buch „Das Cheops-Projekt“) erwirkt und auch die Benutzung einer Leiter für die Beprobung der Decke beantragt. Ähnliche Untersuchungen waren 2006, 2007 vorgenommen worden, bei denen ebenfalls Proben zur Untersuchung nach Deutschland gebracht worden waren, ohne dass dies zu Beanstandungen der Kairoer Behörden geführt hatte.

Am 17.4.2013 starteten sie am späten Nachmittag ihre Untersuchungen in der Cheops-Pyramide im Beisein zunächst zweier ägyptischer Inspektoren, zu denen sich später 2 weitere gesellten (Ali Gaber Omar und Mohamed Faruk). Mit der (beantragten) Leiter stiegen sie zur Decke in der Königskammer auf: Der Tour Operator sicherte die Leiter Ein Kameramann filmte das Ganze. An der Decke fanden sich die schon erwähnten Verfärbungen. Görlitz glaubte, an dem schwarzen metallischen Glanz zu erkennen, dass es sich um eine eisenoxidhaltige Patina handeln könne, der aber mit Lösungsmittel und Lappchen nicht beizukommen war (s. Abb. K 1 – 12 und K 1 -13 S. 38, 39 aaO). Deshalb benutzen die Forscher jetzt einen kleinen Meißel und trugen damit winzige Partikel des Belags aus dem Gestein ab (s. Abb. K 1- 15 aaO). Die gewonnenen Materialien von der Südwand und – später – auch von der Nordseite verpackten und beschrifteten sie und suchten anschließend noch die oberen Entlastungskammern auf. Hier begleiteten sie die Inspektoren nicht mehr. Die Inspektoren und der Tour Operator lehnten, trotz Aufforderung von Dr. Görlitz mitzukommen, den Aufstieg in die Entlastungskammern ab.

Nahebei der sog. Königskartusche trug Görlitz 2 weitere winzige Farbpartikel an einer kleinen Bemalung an der Wand des Giebeldaches ab, die er ebenfalls mitnahm.

Nach der Untersuchung verabschiedeten sich die Forscher von den Inspektoren, ohne dass diese das Procedere beanstandet hatten.

Nach einem Abstecher nach **Luxor** und **Nekhen** und dem Besuch weiterer Grabstätten in **Sakkara**, **Dashur** und auf dem **Gizeh-Plateau** traten sie die Heimreise an.

Hierüber existiert auch ein aussagekräftiger und ausführlicher und mit Bildmaterial versehener **Aktenvermerk** des **Rechtsanwalts Schultheis** (Verteidiger von Dr. Görlitz) vom 15.2.2014, der eine Strafbarkeit seines Mandanten verneint. Dieser Aktenvermerk lag meines Wissens der Staatsanwaltschaft in Chemnitz vor.

2. Ablauf des Ermittlungs- und Strafverfahrens (lt. Aktenauszug v. 19.4.2014)

2.1 Im Aktenauszug, der mir zur Verfügung stand, ist zunächst zu den polizeilichen Feststellungen (in Deutschland) eine **BKA-Notiz** vom 26.11.2013 relevant. Darin wird ein „Zwischenfall in der Cheops-Pyramide“ mit folgendem Inhalt beschrieben:

„Dr. Görlitz habe angeblich 5 Teile (Gesteinsproben und ein Kleinteil) aus einer der Grabkammern entwendet und nach Deutschland ausgeführt.“

2.2 Weiter enthält der Aktenauszug vom 19.4.2014 die **Strafanzeige** vom 4.12.2013 des **Matthias Fabian**, eines wissenschaftl. Mitarbeiters (Lüneburg) und der **Nadine Eßbach**, einer Ägyptologin (Dessau-R.) an die Staatsanwaltschaft in Lüneburg. Die Strafanzeige sei im Einvernehmen mit der „**Egypt Heritage Taskforce**“ erfolgt.

2.3 Im weiteren Aktenauszug von diesem Tag finden sich (nur noch) eine ganze Reihe von (unergiebigem) Reisekostenabrechnungen über die Flüge von und nach Ägypten sowie die verschiedensten Restaurantbesuche pp.

2.4 In einem Schreiben vom 27.5.2014 an den Rechtsanwalt **Schultheis, Erfurt** (Verteidiger) des Dr. Görlitz teilt die **Staatsanwaltschaft Chemnitz** eine Teileinstellung des Strafverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO bezüglich der Taten, die dem Angeschuldigten Dr. Görlitz über den 17.4.2013 hinaus vorgeworfen wurden, mit.

2.5 Hinsichtlich des verbliebenen Tatvorwurfs der Probenentnahme vom 17.4.2013 erging am **1.8.2014** sodann auf Antrag der Sta Chemnitz ein **Strafbefehl** hinsichtlich der Ent- und Mitnahme von 14 Proben von Farbanhaftungen/Gesteinsstücken an Decken und Wänden aus der

Königskammer und 5. Entlastungskammer der Cheops-Pyramide, wodurch an diesen Stellen Meißelspuren von 2 x 6 mm Größe, insbesondere in der Königskartusche entstanden seien.

Die Tat sei nach ägyptischem Recht strafbar.

Der Strafvorwurf lautet auf **gemeinschaftlichen Diebstahl** in TE mit **gemeinschaftlicher Sachbeschädigung** gemäß §§ 242 Abs. 1, 304 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 52, 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB.

Als **Beweismittel** sind im Strafbefehl angegeben der Zeuge Gerald Dallmann, Dresden, Urkunden (Unterlagen) der ägyptischen Botschaft zu den dortigen Untersuchungen, ein Proben-Übergabe-Protokoll und Lichtbilder.

2.6 Gegen diesen Strafbefehl hat der Verteidiger (Görlitz), RA Schultheis mit Schreiben vom 8.8.2014 (rechtzeitig) **Einspruch** eingelegt; zunächst unbeschränkt.

2.7 Daraufhin hat das **AG Chemnitz** mit Vfg. V. 23.10.2014 **Termin** zur **Hauptverhandlung** bestimmt und die notwendigen Prozessbeteiligten auf den **4.2. und 23.2.2015** geladen.

2.8 Unter dem **23.11.2014** schrieb der Verteidiger (RA Schultheis) an das **AG Chemnitz**, Herr Dr. Görlitz sei mit einem Strafbefehl bzw. einer Auflage nach § 153a StPO (in gleicher finanzieller Höhe) einverstanden. Anlass war wohl die Verurteilung der ägyptischen Inspektoren zu 5 Jahren Freiheitsstrafe in Ägypten.
Der Verteidiger bat in dem Schreiben auch um Überprüfung hinsichtlich **nicht** entnommener Farbproben aus der Cheops-Kartusche und ob der TB entsprechend geändert werden könne. Er verwies darauf, dass solche Beschädigungen in der Königs-Kartusche schon im Jahr 2006 zu finden gewesen seien.

Im Übrigen bat er um Minderung der Tagessätze unter Hinweis auf die finanzielle Situation seines Mandanten.

Hilfsweise stellte er verschiedene **Beweisanträge** auf Vernehmung 3-er ausländischer Zeugen (in den USA, Ägypten und Spanien), die Einholung eines Gutachtens des Auswärtigen Amtes und eines weiteren farbanalytischen(chemischen Gutachtens, ferner eines Wissenschaftlers des SGS Institut Fresenius, Dresden zu den entnommenen Proben.

2.9 Aktenvermerk von RA Schultheis vom **12.12.2014**;

Inhalt: Das Verfahren soll ohne mündliche Verhandlung beendet werden. Es solle nur noch über das Strafmaß mit einem örtlichen Verteidiger verhandelt werden.

2.10 Danach ist wohl der **Einspruch** auf die Tagesgeldhöhe (Strafmaß) **beschränkt** worden.

2.11 Daraufhin **hob** das Gericht den **HV-Termin** vom 4.2.2015 **auf** und lud die Prozessbeteiligten ab.

2.12. Am 13.2.2015 erging dann der **Beschluss** des AG Chemnitz, in dem es die verhängten **Tagessätze** (60) gegen beide Angeklagten **herabsetzte**.

Damit ist der Strafbefehl gegen beide Angeklagten rechtskräftig (geworden).

3 Meine Beurteilung des Strafverfahrens und des Strafbefehls:

3.1. Das Strafbefehlsverfahren:

Hierbei handelt es sich um ein summarisches Strafverfahren, in dem einfachere Straffälle – im Interesse des Staates und des betroffenen Bürgers – verhältnismäßig billig und diskret und ohne Zeitverlust erledigt werden können. Der entscheidende Richter setzt nach – lediglich summarischer – Prüfung der Tat und des Täters auf der Grundlage des von Polizei und Staatsanwaltschaft zusammengetragenen Beweismaterials die Strafe – Geldstrafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Bekanntgabe der Verurteilung und Geldbuße – fest. Zulässig ist das Verfahren also nur für leichtere Vergehen, die im Regelfall mit einer Geldstrafe zu ahnden sind.

Das Verfahren steht unter dem Vorbehalt der **Selbsterwerfung des Beschuldigten**; d.h. des Unterwerfens des Beschuldigten unter den Spruch. Das ist der Grundgedanke des Strafbefehlsverfahrens. Das bedeutet nicht, dass der Beschuldigte notwendigerweise vorher gehört wird (§ 407 Abs. 3 StPO). Aber (spätestens) nach dem Erlass des Strafbefehls muss sich der Beschuldigte entscheiden, ob er eine rechtliche Anhörung wünscht und die Durchführung einer **HV** mit ihrer größeren Gewähr für die Richtigkeit einer Entscheidung (über den Anklagevorwurf) verlangt oder sich dem Spruch des Strafbefehls unterwirft.

Darauf wird er in der Rechtsbelehrung hingewiesen (§ 409 Abs. 1 Nr. 7 StPO). Mit dieser Rechtsbelehrung wird ihm klar gemacht, dass der Strafbefehl zunächst nur eine **vorläufige** Entscheidung ist und seinen **endgültigen** Charakter nur erhält, wenn er mangels wirksamen Einspruchs rechtskräftig wird.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass – trotz des hier nicht einfach gelagerten Falles – eine Unterwerfung unter den Strafbefehl des Amtsgerichts Chemnitz vom 1.8.2014 von dem Angeklagten Dr. Görlitz abhing.

Andererseits deutet das Ermittlungsergebnis schon darauf hin, dass der Fall eigentlich komplex und nicht einfach war. Die Strafanzeige allein rechtfertigte

noch nicht ein solches Verfahren. Wenn der Staatsanwaltschaft der Vermerk von RA Schultheis vom 15.2.2014 bekannt gemacht worden war, dann hätte m.E. der zuständige Staatsanwalt einen Strafbefehl m.E. nicht beantragen dürfen. Laut dem BKA Vermerk handelte es sich bis dato nur um eine **Verdachtsäußerung**. Anhand des Vortrags von RA Schultheis und dem von ihm vorgelegten Bildmaterial konnte man erkennen, dass die entnommenen Proben keine Substanzschädigung darstellten, sondern lediglich der Patina entnommen worden waren, ferner auf Grund der Untersuchung vom 13.12.2013 (Frau Dr. Hannah) die Meißelspuren nicht von dem Angeklagten stammen konnten. Auch ein Diebstahl schied damit m.E. aus.

3.11 Die materielle Rechtslage nach dem StGB:

Die Tatvorwürfe des – **gemeinschaftlich** begangenen – **einfachen Diebstahls** (§ 242 Abs. 1 StGB) und der **gemeinschädlichen Sachbeschädigung** an einer ausländischen Grabkammer durch Wegnahme von Farbanhaftungen/ Gesteinsstücken (von 2 x 2-4 mm Größe) und dadurch hervorgerufener nicht unerheblicher Veränderungen fremden Kulturguts (§ 304 Abs. 1 und 2 StGB) sind **Vorsatz**taten; eine nur fahrlässige Tatbegehung scheidet mithin aus (vgl. § 15 StGB).

Eine Strafbarkeit nach deutschem Recht (dieser im Ausland begangenen Taten) kam in Betracht, weil diese Taten auch in Ägypten mit Strafe bedroht sind (§ 7 Abs. 2 StGB).

Geht man von den **Libis** aus, die der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorlagen, fehlt es m.E. schon an einem geeigneten Gegenstand, den die Verwirklichung dieser Tatbestände erfordert. Entnommene Farbanhaftungen aus der Patina der Gewölbedecken scheiden als mögliche Tatobjekte aus. Abgeschlagene Gesteinsstücke dieser Größenordnung haben keinen erkennbaren Zueignungswert. Für eine nachhaltige und deutliche Substanzschädigung oder Veränderung der Grabkammersubstanz fehlt es mir ebenfalls an nachvollziehbaren Fakten.

Ferner fanden die Untersuchungen (genehmigt von der zust. ägyptischen Behörde) im Beisein der ägyptischen Inspektoren, also unter **Aufsicht** der dortigen Behörden statt. Jetzt könnte sich natürlich die Verurteilung der an der Untersuchung beteiligten Inspektoren in Ägypten zu langjährigen Haftstrafen als **belastendes Indiz** für eine Straftat der deutschen Forscher erwiesen haben. Immerhin hatte **RA Schultheis** aber schon substantiiert auf **entlastende** andere Fakten verwiesen, so dass ein mögliches belastendes Indiz allein aus der Verurteilung der ägyptischen Inspektoren nicht abzuleiten war.

Die Aufhebung des ägyptischen Urteils gegen die Inspektoren vom 9. Mai 2015 hat ebenfalls eine große Relevanz auf für das Strafverfahren in Deutschland. Es beweist, dass an den Strafvorwürfen gegen Erdmann und Görlitz nichts dran war und ist.

Jedenfalls fehlt es m.E. an einem **Vorsatz** der hier in Deutschland angeklagten Forscher **Erdmann** und **Dr. Görlitz**, weil sie mit Wissen und Billigung und unter der **Aufsicht** der ägyptischen Behörden (Inspektoren) die Farbanhaftungen entfernt und mitgenommen hatten, ohne dass dies von den Inspektoren beanstandet worden war.

Strafrechtlich war und ist an den Vorwürfen also **nichts** dran!

3.3. Beschränkung des Einspruchs auf die Tagessatzhöhe

Letztlich aber haben Dr. Görlitz und Stefan Erdmann den Einspruch nur auf die Bemessung der Strafhöhe reduziert/beschränkt und sich in der Sache nicht weiter gewehrt.

Die Entscheidung für diese Beschränkung ist mir grundsätzlich unverständlich, da an den Strafvorwürfen nichts dran war/ist, ferner in dem Schriftsatz vom 23.11.2014 die Einvernahme 3-er Zeugen und die Einholung von 2 Gutachten als Beweisantrag in den Raum gestellt worden war.

Mit der **Beschränkung des Einspruchs auf das Strafmaß** hat sich der Angeklagte Dr. Görlitz dieser Möglichkeit, einer Klärung durch umfangreiche Beweisaufnahme und Aufhebung des Strafbefehls durch Freispruch, ohne Grund begeben. Folge war zwar – wie beantragt – die Herabsetzung der Tagessatzhöhe, aber letztlich auch die **Rechtskraft** des Strafbefehls im Übrigen (also der Tatvorwürfe) durch **Selbsterwerfung** (s.o.).

M.E. hat sich der Angeklagte von dem Medienrummel und dem Druck aus Ägypten zu sehr beeindrucken lassen. Natürlich spielten auch die Kostenängste und die unabsehbare Langwierigkeit des Verfahrens (einer Hauptverhandlung) eine tragende Rolle bei seiner Entscheidung. Ein **Schuldeingeständnis** kann man aus dieser Beschränkung (und der damit verbundenen Selbsterwerfung) auf Grund der Faktenlage **nicht** ableiten.

Erfurt, den 22.01.2015

Wolf-Philipp Müller